



Europäische
Kommission

ERASMUS CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG 2014-2020

Die Europäische Kommission verleiht hiermit diese Charta an:

Hochschule Geisenheim University

Die Einrichtung verpflichtet sich, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- * Die im Programm verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung uneingeschränkt einzuhalten und den Teilnehmern an Mobilitätsprogrammen unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit zu gewähren.
- * Uneingeschrankte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten im Rahmen der Mobilität zu Studienzwecken und, wenn möglich, der Praktika-Mobilität in Form von Leistungspunkten („Credits“) (ECTS oder kompatibles System) zu gewährleisten. Die Aufnahme erfolgreich abgeschlossener Teilstudiums- und / oder Praktika-Mobilitätsaktivitäten in den endgültigen Leistungsnachweis der Studierenden (Diplomzusatz („Diploma supplement“) oder Ähnliches) sicher zu stellen.
- * Im Falle einer Teilstudium-Mobilität („credit mobility“) werden keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, die Prüfungen oder den Zugang zu Labors und Bibliotheken für ins Land kommende Austauschstudierende erhoben.

Die Einrichtung verpflichtet sich ferner,

- bei der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen -

Vor den Mobilitätsmaßnahmen

- * Das Vorlesungsverzeichnis auf der Webseite der Einrichtung rechtzeitig im Vorfeld der Mobilitätsphasen zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, damit es für alle Beteiligten transparent ist und mobile Studierende die Möglichkeit gibt, sich gut über die Studiengänge, die sie absolvieren wollen, zu informieren und eine fundierte Entscheidung zu treffen.
- * Mobilitätsmaßnahmen nur im Rahmen zuvor geschlossener Abkommen zwischen den Einrichtungen durchzuführen. In diesen Abkommen werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Parteien sowie ihre Verpflichtung verankert, bei der Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration mobiler Studierender gemeinsame Qualitätskriterien anzuwenden.
- * Zu gewährleisten, dass mobile Teilnehmer, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben.
- * Zu gewährleisten, dass die Mobilität von Studierenden und Personal zum Zweck der allgemeinen oder beruflichen Bildung auf einem Studienvertrag (Studierende) bzw. einem Mobilitätsvertrag (Personal) beruht, die im Vorfeld zwischen den Heimat- und dem Gasteinrichtungen bzw. Unternehmen und den Teilnehmern am Mobilitätsprogramm abgeschlossen werden.
- * Bei Bedarf Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- * Bei Bedarf Unterstützung beim Abschluss von Versicherungen für mobile Teilnehmer anzubieiten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- * Mobilen, ins Land kommenden Teilnehmern bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

Während der Mobilitätsmaßnahmen

- * Einheimischen Teilnehmern sowie mobilen Teilnehmern, die ins Land kommen, eine akademische Gleichbehandlung angediehen zu lassen und gleiche wissenschaftliche Dienstleistungen anzubieten.
- * Ins Land kommende, mobile Teilnehmer in den Alltag der Einrichtung zu integrieren.
- * Über ein geeignetes Beratungs- und Betreuungsangebot für mobile Teilnehmer zu verfügen.
- * Ins Land kommenden, mobilen Teilnehmern eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten.

-gezeichnet-

HANS REINER SCHÖTZ
Rechtlicher Vertreter

D WIESBADON

Im Namen meiner Einrichtung stimme ich zu, dass die Umsetzung der Charta überwacht wird und dass Verstöße gegen die oben angeführten Grundsätze und Verpflichtungen zum Entzug der Charta durch die Europäische Kommission führen können.